



AMT Trittau
Der Amtsvorsteher



GEMEINDE Grobensee
Der Bürgermeister

An die
Anlieger im Bereich der
Fritz-Berodt-Straße

Zonenhaltverbot in der Fritz-Berodt-Straße / Am Soll / Am See

Liebe Anwohnerinnen und Anwohner,

nachdem gegen das vom Juli 2017 in dem Bereich angeordnete Zonenhaltverbot Widersprüche eingelegt wurden, hat die rechtliche Überprüfung ergeben, dass diese Anordnung nicht aufrechterhalten werden kann.

Bei den betroffenen Straßen handelt es sich um den alten Dorfkern. Die Straßen sind überwiegend schmal ausgebaut. Ein Seitenstreifen ist nicht vorhanden, lediglich in unterschiedlicher Erscheinungsform Grünstreifen, **die nicht zum Parken bestimmt sind**.

Die Ausbaubreiten der Fahrbahnen betragen inklusive Wasserrinne zwischen 2,80 m und 5,90 m. Für den überwiegenden Teil des Gebietes ergibt sich daraus ein Haltverbot aus § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung - StVO - aufgrund einer ansonsten entstehenden Engstelle. Wobei der zur Durchfahrt freibleibende Raum 3,05 m betragen muss.

In Verbindung mit den übrigen Vorschriften des § 12 StVO, insbesondere § 12 Abs. 3 Ziffer 1 und 3 wonach das Parken vor und hinter Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkante und vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, nicht zulässig ist, ergeben sich bei Einhaltung dieser Regeln nur noch Möglichkeiten des Haltens und Parkens in einem kleinen Bereich mit etwa 5,10 m Fahrbahnbreite und einem etwas größeren Bereich mit einer Fahrbahnbreite von 5,90 m (Bereich zwischen Dorfkrug bis Teilstück hinter der Einmündung Am See). Insbesondere der Schulbusverkehr, der landwirtschaftliche Verkehr und gegebenenfalls die Rettungsfahrzeuge sind aufgrund ihrer besonderen Fahrzeuge und einer Einsatzlage darauf angewiesen, ausreichende Fahrbahnbreiten zur Verfügung zu haben. Auch die Fußgänger, für die keine Gehwege zur Verfügung stehen und die Fahrbahnen nutzen müssen, benötigen einen durch die Verkehrsteilnehmer ausreichend übersichtlichen Verkehrsraum, damit Gefahren wahrgenommen werden können.

Die allgemeinen zu beachtenden Regeln sind grundsätzlich ausreichend, um dies zu gewährleisten. Auch wenn die allgemeinen Regeln von Verkehrsteilnehmern weniger offensichtlich wahrgenommen werden, ist genau wie bei durch Verkehrszeichen geregelte Bereiche die kostenpflichtige Ahndung möglich. Gegebenenfalls könne bei Verstößen auch weitergehender Gefahrenabwehrmaßnahmen wie das Abschleppen von Fahrzeugen erforderlich werden.

Nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Angesichts der Verpflichtung aller Verkehrsteilnehmer, die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung eigenverantwortlich zu beachten, musste das Zonenhaltverbot gänzlich aufgehoben werden.

Es ist beabsichtigt, für die Straßenzüge eine Zone 30 über die Verkehrsaufsicht des Kreises einzurichten

Mit freundlichem Gruß

(Karsten Lindemann-Eggers)
Bürgermeister

und

(i. A. H.-B. Lork)
Fachdienst Ordnung und Sicherheit